

Psychotherapeutische Praxis

An die
Kassenärztliche Vereinigung

BSNR:

Anbindung an die Telematik-Infrastruktur

Sehr geehrte Damen und Herren,

der gesetzlichen Verpflichtung zum Bestellen der erforderlichen Komponenten zur Anbindung an die Telematikinfrastruktur zum 1.7.2019 kann ich nicht nachkommen.

Gründe:

Ich habe mich für eine netzunabhängige Lösung nach § 291 Abs 2b Satz 2 SGB V entschieden und versucht, eine solche zu bestellen. Diese Lösung wird derzeit weder von den zugelassenen Telematik-Anbietern, noch der erforderliche Dienst von den Krankenversicherungen angeboten.

§ 291 Abs 2b Satz 2 SGB V:

„Die Krankenkassen sind verpflichtet, Dienste anzubieten, mit denen die Leistungserbringer die Gültigkeit und die Aktualität der Daten nach Absatz 1 und 2 bei den Krankenkassen online überprüfen und auf der elektronischen Gesundheitskarte aktualisieren können. Diese Dienste müssen auch **ohne Netzanbindung** an die Praxisverwaltungssysteme der Leistungserbringer online genutzt werden können.“

Diese Lösung wird bisher nur als stand-alone-Lösung angeboten, bei der ich 2505 € aus eigenen Mitteln zuzahlen muss. Hinzu kommt eine erhöhte Wartungspauschale von 106,47 Euro pro Monat von der nur 82,67 Euro pro Monat erstattet werden. Damit verbleibt mir ein Eigenanteil von 23,80 Euro pro Monat. Hinzukommt ein zweiter SMB-C-Ausweis, der 7,75 Euro/Monat kostet. So bleiben mir ein Eigenanteil von 31,55 Euro pro Monat, bzw. 378,60 Euro/Jahr. In einem Zwei-Jahreszeitraum entstehen mit zusätzliche Kosten von 3262,20 Euro.

Vorgesehen vom Gesetzgeber ist aber, dass die Kosten für die Erstausrüstung der Telematik von den Krankenkassen ganz übernommen werden.

§ 291 a Abs 7 Satz 4 SGB V:

„Vereinbarungen und Richtlinien zur elektronischen Datenübermittlung nach diesem Buch müssen, soweit sie die Telematikinfrastruktur berühren, mit deren Regelungen vereinbar sein. Die in Satz 1 genannten Spitzenorganisationen treffen eine Vereinbarung zur Finanzierung

1. der erforderlichen erstmaligen Ausstattungskosten, die den Leistungserbringern in der Festlegungs-, Erprobungs- und Einführungsphase der Telematikinfrastruktur sowie
2. der Kosten, die den Leistungserbringern im laufenden Betrieb der Telematikinfrastruktur, einschließlich der Aufteilung dieser Kosten auf die in den Absätzen 7a und 7b genannten Leistungssektoren, entstehen.“

Solange eine solche Lösung nicht angeboten wird, bei der ich keine eigenen Kosten bezahlen muss, kann ich die erforderlichen Komponenten nicht fristgerecht bestellen.

Die Voraussetzungen für die Kürzung nach § 291 Abs 2b Satz 14 SGB V entfallen somit juristisch im Sinne einer Unmöglichkeit (*impossibilium nulla est obligatio*) (§ 275 BGB).

Mit freundlichen Grüßen